

## Aktualisierungsdienst Landesrecht Sachsen

### 421-1/3 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

1. Aktualisierung 2011 (29. Oktober 2011)

Die Sächsische Bauordnung wurde durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Sächsischen Bauordnung v. 4. Oktober 2011, SächsGVBl. S. 377, mit Wirkung vom 29. Oktober 2011 wie folgt geändert:

#### alt

##### § 10 Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten

(1)-(3) ...

(4) In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen und allgemeinen Wohngebieten sind Werbeanlagen **nur zulässig** an der Stätte der Leistung sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen. Die jeweils freie Fläche dieser Anlagen darf auch für andere Werbung verwendet werden. Auf öffentlichen Verkehrsflächen sind auch andere Werbeanlagen in Verbindung mit baulichen Anlagen, die dem öffentlichen Personennahverkehr dienen, zulässig, soweit diese die Eigenart des Gebietes und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

(5)-(6) ...

##### § 49 Stellplätze, Garagen

(1) Für Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen ~~und Fahrrädern~~ zu erwarten ist, sind Stellplätze, Garagen ~~und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder~~ in dem erforderlichen Umfang auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert wird (notwendige Stellplätze). Die Zahl, Größe und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen ist zu bestimmen unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs sowie der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs.

(2) ...

#### neu

##### § 10 Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten

(1)-(3) (*unverändert*)

(4) In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen und allgemeinen Wohngebieten sind **nur** Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, **einzelne Hinweiszeichen zu abseits liegenden Stätten der Leistung** sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen **zulässig**. Die jeweils freie Fläche dieser Anlagen darf auch für andere Werbung verwendet werden. Auf öffentlichen Verkehrsflächen sind auch andere Werbeanlagen in Verbindung mit baulichen Anlagen, die dem öffentlichen Personennahverkehr dienen, zulässig, soweit diese die Eigenart des Gebietes und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

(5)-(6) (*unverändert*)

##### § 49 Stellplätze, Garagen

(1) Für Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze **und** Garagen in dem erforderlichen Umfang auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert wird (notwendige Stellplätze). **Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sind für Wohngebäude mit mehr als sechs Wohneinheiten zu schaffen sowie für Sonderbauten, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr von Fahrrädern zu erwarten ist.** Die Zahl, Größe und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen ist zu bestimmen unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs sowie der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs.

(2) (*unverändert*)

## § 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

- (1) Verfahrensfrei sind
1. folgende Gebäude:
    - a) ...
    - b) Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu ~~40 m<sup>2</sup>~~ je Grundstück, außer im Außenbereich,
    - c)-i) ...
  2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung:
    - a) ...
    - ~~b) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenwandflächen sowie gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,~~
    - e) sonstige Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung,

- ~~3.~~ folgende Anlagen der Ver- und Entsorgung:
  - a)-b) ...
- ~~4.~~ folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:
  - a)-e) ...
- ~~5.~~ folgende Behälter:
  - a)-f) ...
- ~~6.~~ folgende Mauern und Einfriedungen:
  - a)-b) ...
- ~~7.~~ private Verkehrsanlagen einschließlich Brücken und Durchlässen mit einer lichten Weite bis zu 5 m und Untertunnelungen mit einem Durchmesser bis zu 3 m,
- ~~8.~~ Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Höhe oder Tiefe bis zu 2 m und einer Grundfläche bis zu 30 m<sup>2</sup>, im Außenbereich bis zu 300 m<sup>2</sup>,
- ~~9.~~ folgende Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung:
  - a)-e) ...

## § 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

- (1) Verfahrensfrei sind
1. folgende Gebäude:
    - a) *(unverändert)*
    - b) Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu **50 m<sup>2</sup>** je Grundstück, außer im Außenbereich,
    - c)-i) *(unverändert)*
  2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung:
    - a) *(unverändert)*

- ~~3.~~ folgende Anlagen der Ver- und Entsorgung:
  - a)-b) *(unverändert)*
- 3. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:**
  - a) **Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung,**
  - b) **gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,**
  - c) **Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche, und einem Rotordurchmesser bis 3 m, außer in reinen Wohngebieten,**
- ~~4.~~ folgende Anlagen der Ver- und Entsorgung:
  - a)-b) *(unverändert)*
- ~~5.~~ folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:
  - a)-e) *(unverändert)*
- ~~6.~~ folgende Behälter:
  - a)-f) *(unverändert)*
- ~~7.~~ folgende Mauern und Einfriedungen:
  - a)-b) *(unverändert)*
- ~~8.~~ private Verkehrsanlagen einschließlich Brücken und Durchlässen mit einer lichten Weite bis zu 5 m und Untertunnelungen mit einem Durchmesser bis zu 3 m,
- ~~9.~~ Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Höhe oder Tiefe bis zu 2 m und einer Grundfläche bis zu 30 m<sup>2</sup>, im Außenbereich bis zu 300 m<sup>2</sup>,
- ~~10.~~ folgende Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung:
  - a)-e) *(unverändert)*

- ~~10.~~ folgende tragende und nichttragende Bauteile:  
a)-c) ...  
d) ~~Außenwandverkleidungen~~, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,  
  
e) der Dach- und Kellergeschossausbau in vorhandenen Wohngebäuden zu Wohnungen, ausgenommen bei Hochhäusern, sofern ein Prüfenieur oder ein Prüfamts nach § 88 Abs. 2 bestätigt hat, dass Bedenken wegen der Standicherheit sowie brandschutztechnischer Belange nicht bestehen,
- ~~11.~~ folgende Werbeanlagen:  
a)-e) ...
- ~~12.~~ folgende vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen:  
a)-f) ...
- ~~13.~~ folgende Plätze:  
a) ...  
b) nicht überdachte Stellplätze mit einer Fläche bis zu ~~40 m<sup>2</sup>~~ je Grundstück und deren Zufahrten,  
c) ...
- ~~14.~~ folgende sonstige Anlagen:  
a)-d) ...  
e) andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen-

(2)-(4) ...

11. folgende tragende und nichttragende Bauteile:  
a)-c) (*unverändert*)  
d) **Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung**, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,  
e) **Dacheindeckung einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung**,  
f) der Dach- und Kellergeschossausbau in vorhandenen Wohngebäuden zu Wohnungen, ausgenommen bei Hochhäusern, sofern ein Prüfenieur oder ein Prüfamts nach § 88 Abs. 2 bestätigt hat, dass Bedenken wegen der Standicherheit sowie brandschutztechnischer Belange nicht bestehen,
12. folgende Werbeanlagen:  
a)-e) (*unverändert*)
13. folgende vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen:  
a)-f) (*unverändert*)
14. folgende Plätze:  
a) (*unverändert*)  
b) nicht überdachte Stellplätze mit einer Fläche bis zu **50 m<sup>2</sup>** je Grundstück und deren Zufahrten,  
c) (*unverändert*)
15. folgende sonstige Anlagen:  
a)-d) (*unverändert*)  
e) andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen,  
f) **Gaststättenerweiterungen um eine Außenbewirtschaftung, wenn die für die Erweiterung in Anspruch genommene Fläche 100 m<sup>2</sup> nicht überschreitet.**

(2)-(4) (*unverändert*)